

99010038001000, 99010038001000

Blaue Karte EU beantragen

Heruntergeladen am 25.05.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/105493049/L100027>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99010038001000, 99010038001000
Leistungsbezeichnung I	Blaue Karte EU beantragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Aufenthaltstitel (010)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anforderungen in Bezug auf Aufenthaltskarten für Unionsbürger und ihre Familienmitglieder, einschließlich Familienmitglieder, die keine Unionsbürger sind
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	19.09.2016
Fachlich freigegeben durch	Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	§ 18b Abs. 2 AufenthG
Teaser	
Volltext	<p>Hochqualifizierte ausländische Staatsangehörige, die in Deutschland einer ihren Qualifikationen angemessenen Beschäftigung nachgehen möchten, können eine Blaue Karte EU erhalten. Dann benötigen sie in den meisten Fällen aber auch ein nationales Visum zur Einreise nach Deutschland.</p> <p>**Ausnahme:** Staatsangehörige der EU-Staaten haben aufgrund ihres Freizügigkeitsrechts Zugang zum Arbeitsmarkt. Sie können im Rahmen des Niederlassungsrechts oder der Arbeitnehmerfreizügigkeit eine selbständige Tätigkeit oder Beschäftigung in Deutschland ausüben. Das gilt auch für sonstige Angehörige des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) sowie für Staatsangehörige der Schweiz.</p> <p>Die Blaue Karte EU können Sie bei erstmaliger Erteilung für höchstens vier Jahre erhalten. Hat Ihr Arbeitsvertrag eine Dauer von weniger als vier Jahren, erhalten Sie die Blaue Karte EU für die Dauer des Arbeitsvertrags plus drei Monate.</p> <p>**Achtung:** Wenn Sie in den ersten zwei Jahren nach Erteilung der Blauen Karte EU Ihren Arbeitsplatz wechseln wollen, müssen Sie dazu die Erlaubnis der Ausländerbehörde einholen. https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/visa/207794 https://www.auswaertiges-amt.de/de/service/visa-und-aufenthalt/visa/207794</p>
Erforderliche Unterlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Nachweis der Erfüllung der Pass- und Visumpflicht • Nachweis des Mindestgehalts

Modul

Sachverhalt

- Nachweis Ihres Hochschulabschlusses oder einer vergleichbaren Qualifikation
- Nachweis des Arbeitsplatzes oder Arbeitsplatzangebotes
- Nachweis, dass kein Ausweisungsgrund gegen Sie vorliegt
- Nachweis, dass Sie die Interessen der Bundesrepublik Deutschland nicht gefährden oder beeinträchtigen

Voraussetzungen

Voraussetzungen für die Blaue Karte EU sind:

- Sie erfüllen die Pass- und Visumpflicht.
- Sie erhalten ein Jahresgehalt von mindestens 56.800,00 Euro (für 2021). Für bestimmte Mangelberufe (z.B. Naturwissenschaftler, Mathematiker, Ingenieure, Humanmediziner (ausgenommen Zahnärzte) und akademische Fachkräfte in der Informations- und Kommunikationstechnologie) gilt ein Mindestgehalt von 44.304,00 Euro (für 2021).
 - Es liegt kein Ausweisungsgrund gegen Sie vor.
 - Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
 - Sie haben
 - einen deutschen,
 - einen anerkannten ausländischen oder
 - einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss oder
 - eine durch eine mindestens fünfjährige Berufserfahrung nachgewiesene vergleichbare Qualifikation, soweit dies durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales bestimmt ist.
 - Sie haben einen Ihren Qualifikationen entsprechenden Arbeitsplatz oder ein konkretes Ihren Qualifikationen entsprechendes Arbeitsplatzangebot.
 - Die Bundesagentur für Arbeit stimmt der Erteilung des Aufenthaltstitels zu (nur in Fällen, in denen die Zustimmung erforderlich ist).

Kosten

Bei einer Verlängerung für einen weiteren Aufenthalt gilt:

Modul

Sachverhalt

- Verlängerung bis zu drei Monaten: 96 Euro,
- Verlängerung von mehr als drei Monaten: 93 Euro.

Hinweis: Nur in Ausnahmefällen können Sie von den Gebühren befreit werden.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

weiterführende Informationen

Hinweise

Als Inhaber oder Inhaberin einer Blauen Karte EU können Sie eine ****Niederlassungserlaubnis**** erhalten, wenn Sie

- Ihre Beschäftigung mindestens 33 Monate lang ausgeübt haben,
- für diese Zeit Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder in eine andere Versorgungseinrichtung mit vergleichbaren Leistungen gezahlt haben und die folgenden weiteren Voraussetzungen erfüllen:
 - Ihr Lebensunterhalt ist gesichert.
 - Ihr Aufenthalt gefährdet oder beeinträchtigt nicht die Interessen der Bundesrepublik Deutschland.
 - Sie dürfen eine Erwerbstätigkeit ausüben und besitzen dafür alle erforderlichen Erlaubnisse.
 - Sie haben einfache Kenntnisse der deutschen Sprache sowie Grundkenntnisse der deutschen Rechts- und Gesellschaftsordnung.
 - Sie haben ausreichend großen Wohnraum für sich und ihre Familie.

Wenn Sie Sprachkenntnisse der Stufe B1 nachweisen und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, können Sie die Niederlassungserlaubnis schon nach 21 Monaten Beschäftigung und Beitragszahlung erhalten.

Modul	Sachverhalt
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	<p>Ein ggf. erforderliches **nationales Visum **ist bei der deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) Ihres Heimatlandes, in deren Amtsbezirk Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthalt beziehungsweise Ihren Wohnsitz haben, zu beantragen.</p> <p>**Hinweis:** Eine Übersicht der deutschen Auslandsvertretungen mit Kontaktadressen und Telefonnummern finden Sie auf der Internetseite des Auswärtigen Amtes</p> <p>Die Vertretung der Bundesrepublik Deutschland beteiligt die zuständige Ausländerbehörde. Im Visumverfahren müssen Sie Angaben über Ihre Arbeitsstelle im Bundesgebiet machen. So kann die Behörde prüfen, ob die Bundesagentur für Arbeit der Beschäftigung zu beteiligen ist.</p> <p>Vor Ablauf des Einreisevisums müssen Sie die Blaue Karte EU bei der Ausländerbehörde beantragen. Durften Sie ohne Visum einreisen, müssen Sie die Blaue Karte EU innerhalb von drei Monaten nach der Einreise bei der Ausländerbehörde beantragen. Zuständig ist für Sie die Ausländerbehörde, in deren Bezirk Sie sich gewöhnlich aufhalten (je nach Wohnort die Landrätin oder der Landrat des Landkreises beziehungsweise die Oberbürgermeisterin oder der Oberbürgermeister der kreisfreien Stadt).</p> <p>https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html</p> <p>https://www.auswaertiges-amt.de/DE/Laenderinformationen/DtAuslandsvertretungenA-Z-Laenderauswahlseite_node.html</p>
Formulare	
Ursprungsportal	Apply for an EU Blue Card, Blaue Karte EU beantragen